

**RS OGH 2001/7/10 5Ob213/00k,  
2Ob114/03h, 2Ob143/09g,  
2Ob157/10t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2001

## Norm

ABGB §1042 A

## Rechtssatz

Mangelnde Fälligkeit der fremden Schuld kann dem Aufwandersatzanspruch nach § 1042 ABGB entgegengehalten werden. Dass der Anspruch "mit dem Aufwand entsteht und sofort fällig wird", gilt also nur, soweit die Pflicht des anderen reichte, wobei die Frage nach Bestehen und Umfang dieser Pflicht des anderen eine Vorfrage des Ersatzanspruches nach § 1042 ABGB ist. Ist der Verkürzte für den Bereicherten, eine Schuld eingegangen, so kann er bei deren Fälligkeit Zahlung an sich verlangen. Das setzt aber wiederum voraus, dass jene Schuld, für die die Verbindlichkeit eingegangen wurde, ebenfalls fällig geworden ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 213/00k  
Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k  
Veröff: SZ 74/124
- 2 Ob 114/03h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 114/03h  
Vgl; Beisatz: Die Fälligkeit eines Aufwandersatzanspruches nach § 1042 ABGB setzt nicht nur voraus, dass ein Aufwand für einen anderen getätigt worden, sondern auch, dass eine fremde Obliegenheit erfüllt worden ist. Der Umfang des Anspruches richtet sich ganz nach der fremden Schuld. (T1)
- 2 Ob 143/09g  
Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 143/09g  
Vgl; Vgl Beis wie T1; Veröff: SZ 2010/67
- 2 Ob 157/10t  
Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 157/10t  
Auch; nur: Mangelnde Fälligkeit der fremden Schuld kann dem Aufwandersatzanspruch nach § 1042 ABGB entgegengehalten werden. (T2); Veröff: SZ 2011/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115416

## Im RIS seit

09.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)